

C.Hentschel Consult Ing.-GmbH,
Oberer Graben 3a, 85354 Freising

TBB
Ten Brinke-Projektentwicklungs-GmbH
Frau Kainz
Prüfeninger Straße

93049 Regensburg

Ihr Schreiben: ...
Unser Zeichen: Pr.Nr. 1546-2017 ST01
Telefon: +49 (0) 8161 8069 249
Telefax: +49 (0) 8161 8069 248
Mobil: +49 (0) 151 59155 249
E-Mail: c.hentschel@c-h-consult.de

Datum: 14. Juni 2017

Anlage 9

Vorlagennummer 005 / 0046 / 2017

Schalltechnische Stellungnahme Bürgerspitalareal in Amberg / Festsetzungsvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 134 „Bürgerspitalareal“

Sehr geehrte Frau Kainz,

wie besprochen nachfolgend der Festsetzungsvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 134 „Bürgerspitalareal“ in Amberg.

FESTSETZUNGSVORSCHLAG

Für die Beurteilung der Schallsituation wurde eine schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen (C. Hentschel Consult Ing.-GmbH, Proj.Nr. 1546-2017 V01, Juni 2017) durchgeführt.

Zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und zur Vorsorge gegen solche Einwirkungen empfehlen wir, folgende Auflagen in den Genehmigungsbescheid der Verbrauchermärkte bzw. den Festsetzungen des vorhabenbezogenen B-Plans aufzunehmen:

1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, vom 26.08.1998, GMBI 1998, S. 503, zu beachten.
2. Ausführung der Verbrauchermärkte:

2.1 Die Verbrauchermärkte auf dem Grundstück Fl.Nr. 635 Gemarkung Amberg sind nach dem Stand der Lärmschutz- sowie der Schwingungsisolierungstechnik zu errichten, zu

betreiben und zu warten. Körperschallemitternde Anlagenteile sind von luftschallabstrahlenden Anlagenteilen zu entkoppeln. Die Geräusche der Anlagen dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig sein.

2.2 Der Beurteilungspegel der von den Anlagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 635 Gemarkung Amberg, ausgehenden Geräusche darf einschließlich der Geräusche des dazugehörigen Betriebsverkehrs auf dem Anlagengrundstück folgenden Immissionsrichtwert (IRW) nicht überschreiten:

Immissionsort		Fl.Nr.	Nutzung	IRW _{red}	
				Tag	Nacht
IO 1	Bahnhofstraße 10 - 12	442	MI _{FNP}	52	35
IO 2	Bahnhofstraße 14	436	MI _{FNP}	52	35
IO 3	Bahnhofstraße 16	426	MI _{FNP}	50	35
IO 4	Bahnhofstraße 18	423	MI _{FNP}	47	35
IO 5	Bahnhofstraße 17	695	MI _{FNP}	47	35
IO 6	Bahnhofstraße 15	630	MI _{FNP}	53	35
IO 7	Bahnhofstraße 13	629	MI _{FNP}	53	35
IO 8	Bahnhofstraße 11	628	MI _{FNP}	54	35
IO 9	Bahnhofstraße 9	626	MI _{FNP}	54	35
IO 10	Wirtschaftsschule	626/635/634	SO \triangleq WA/MI	55	35
IO 11	Kino, Spitalgraben 2a	635 / 1	MI _{FNP}	55	35
IO 12	Spitalgraben 13a	595	MI _{FNP}	51	35
IO 13	Spitalgraben 9	599	MI _{FNP}	43	35
IO 14	Spitalgraben 3	605	MI _{FNP}	43	35
IO 15	Spitalgraben 5	636	MI _{FNP}	51	35

2.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionspegel tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Tageszeit beginnt um 06:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr.

2.4 Die Warenlieferung ist nur tagsüber in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.

2.5 Die Verladung ist nur an einer vollständig umhausten Verladezone (incl. Tor; Wand + Dach, Dämmung der Bauteile $R'w \geq 25$ dB) zulässig. Die Umhausung ist so auszuführen, dass der Lkw auf der gesamten Länge in der Einhausung stehen kann.

2.6 Das Tor zur Verladezone muss eine Schalldämmung von $R'w \geq 15$ dB aufweisen und während geräuschintensiver Vorgänge geschlossen bleiben.

2.7 Die Verladebereich ist an mindestens einer Wandfläche sowie der Dachfläche absorbierend auszukleiden (Dach- und Wandfläche bew. Absorptionsgrad $\alpha_w \geq 0,5$).

2.8 Die Kartonagenpressanlage sowie die technischen Klima- und Lüftungsanlagen sind in der umhausten Verladezone zu platzieren und müssen in Bezug auf Lärmminderungsmaßnahmen dem Stand der Technik entsprechen. Sollte dies technisch nicht möglich sein, ist eine alternative Lage der Anlagen mit Bauantrag zu prüfen (der Immissionsbeitrag aus den Klima- und Lüftungsanlagen muss in der Nachbarschaft den Immissionsrichtwert der TA Lärm um 10 dB(A) unterschreiten).

2.9 Die Außengastronomie ist auf eine Fläche von 120 m² beschränkt.

3. Ausführung der Tiefgaragenrampen

3.1 TG-Rampen außerhalb des Gebäudes sind eben zu gestalten (Asphalt oder dergl.).

3.2 Die Abdeckungen der Regenrinnen müssen lärmarm ausgeführt werden (z.B. mit verschraubten Gusseisenplatten).

3.3 Die TG-Rampe muss im Bereich der Einfahrt auf einer Länge von mindestens dem 1,5-fachen der Tordiaagonale absorbierend ausgekleidet werden (Dach- oder Wandfläche bew. Absorptionsgrad $\alpha_{w} \geq 0,5$).

3.4 Der Immissionsbeitrag aus ggf. notwendigen Lüftungsanlagen muss in der Nachbarschaft den Immissionsrichtwert der TA Lärm um 10 dB(A) unterschreiten.

Hinweis:

außenliegende Klima- und Heizgeräte

Der Immissionsbeitrag aus ggf. vorhandenen außenliegenden Klima- und Heizgeräten (z.B. Luftwärmepumpen) muss in der Nachbarschaft den Immissionsrichtwert der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreiten und darf am Immissionsort nicht tonhaltig sein. Hinsichtlich der tiefrequenten Geräusche ist die E-DIN45680:2013-09 zu beachten.

Anmerkung: Bezüglich der Verkehrszunahme entsteht an der Bahnhofstraße ein Abwägungsrelevanter Sachverhalt. Ob die Stadt für die bestehende Nachbarschaft Lärmschutzmaßnahmen vorsehen möchte, muss im Verfahren diskutiert werden. Gerne unterstützen wir Sie hierbei beratend.

Wir hoffen Sie mit dieser Aufstellung unterstützen zu können und stehen Ihnen bei Fragen gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

C. HENTSCHEL CONSULT
Ing.-GmbH für Immissionsschutz und Bauphysik

gez. i.A. Katharina Viehhauser